

Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Süßen

-Marktordnung-

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemo) hat der Gemeinderat der Stadt Süßen am 17.02.1997 folgende Satzung beschlossen:
(geändert: 6.12.2010)

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung gilt für alle Wochenmärkte und Jahrmärkte der Stadt Süßen.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Süßen betreibt die Märkte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzung der Märkte richtet sich nach den Vorschriften dieser Marktordnung.

§ 3 Marktgebühren

Die Marktgebühren für die Beschicker der Märkte werden nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 4 Marktplätze

- (1) Der Jahrmarkt (Markt am Ostermontag) wird in der Marktstraße, Kirchstraße, Bachstraße, J.-G.-Fischer-Straße, Bauschstraße, Im Gässle und im Molkereiweg abgehalten.
- (2) Der Wochenmarkt findet in der Marktstraße statt.

§ 5 Markttage

- (1) Der Jahrmarkt wird am Ostermontag abgehalten.
- (2) Der Wochenmarkt wird an jedem Samstag abgehalten. Ist der Samstag ein Feiertag, wird der Wochenmarkt auf den vorhergehenden Werktag verlegt.

§ 6 Marktzeiten

Es werden für die einzelnen Märkte folgende Verkaufszeiten festgesetzt:

1. für den Markt am Ostermontag 7.00 Uhr - 19.00 Uhr
2. für den Wochenmarkt 7.00 Uhr - 12.00 Uhr

§ 7 Teilnahme am Markt

- (1) Die Teilnahme an den Märkten ist im Rahmen dieser Marktordnung jedermann gestattet, soweit die vorgesehenen Standplätze ausreichen. Ein Rechtsanspruch auf eine Platzzusage oder einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (2) Bewerbungen um einen Platz für den Jahrmarkt, sollen spätestens 2 Wochen vorher bei der Stadt eingehen.
- (3) Ein Platz darf erst belegt werden, wenn die Zusage der Stadt bzw. ihres Beauftragten (Marktmeister) vorliegt.
- (4) Die Stadt bzw. der Marktmeister sind berechtigt, zugewiesene Plätze, die am Markttag um 8.00 Uhr nicht belegt sind, anderen Verkäufern zuzuweisen.
- (5) Der von der Stadt zugewiesene Standplatz darf nur für den auf Antrag zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassungen an andere Personen, Austausch oder eigenmächtige Änderung des Warenkreises sind nicht gestattet.

§ 8 Verkehrsregelung

- (1) Die Straßen des Marktgebiets werden am Markttag für den Fahrzeugverkehr gesperrt.

- (2) Bis zum Beginn und nach dem Ende des Marktes dürfen Fahrzeuge der Marktbesicker die gesperrten Straßen zum Transport von Waren und Marktgeräten befahren.

§ 9 Allgemeine Pflichten

- (1) Es ist verboten
- a) Waren oder sonstige Gegenstände so aufzustellen oder anzubringen, daß die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird.
- b) Zweiradfahrzeuge, Handwagen sowie sperrige und marktstörende Gegenstände, die nicht zum Verkauf bestimmt sind, dürfen nicht auf dem Markt aufgestellt werden.
- c) Jede Verunreinigung der Marktstraßen durch Liegenlassen oder Wegwerfen von Verpackungsmaterial, Abfällen oder sonstigen Unrat.
- (2) Personen, die gegen die Marktordnung verstoßen oder in anderer Weise die Ordnung und Sicherheit des Marktes gefährden, können vom Marktmeister oder einem Beauftragten der Stadt vom Markt verwiesen werden.
- (3) Personen mit ekelerregenden Krankheiten können vom Markt verwiesen werden. Personen mit ansteckenden Krankheiten sind vom Markt ausgeschlossen.

§ 10 Verkaufsbestimmungen

- (1) Das Feilbieten von Waren im Umherfahren und Umhertragen ist nicht gestattet.
- (2) Verkäufer von Waren, die zum sofortigen Verbrauch geeignet sind, haben für anfallende Abfälle geeignete Behälter aufzustellen und auf diese hinzuweisen.
- (3) Das Berühren von freigehaltenen Lebensmitteln durch Marktbesucher ist nicht zulässig. Die Verkäufer haben darauf hinzuweisen.
- (4) Im übrigen sind die für Märkte geltenden Vorschriften des Lebensmittelrechts, über Maße und Gewichte, Preisauszeichnung, Preisfestsetzung, Kennzeichnung u.a. zu beachten. Den beauftragten Sachverständigen und den mit der Marktaufsicht Beauftragten haben die Verkäufer jederzeit eine Prüfung der Waren oder Marktgeräte zu ermöglichen.

§ 11 Haftung

- (1) Verkäufer bzw. Besucher benutzen bzw. besuchen den Markt auf eigene Gefahr.
- (2) Verkäufer und Besucher haften der Stadt für alle von ihnen verursachten Schäden. Sie haften für ein Verschulden ihrer Beauftragten wie für eigenes Verschulden.

§ 12 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von Beauftragten der Stadt Süßen und den Beamten des Polizeivollzugsdienstes ausgeübt.

§ 13 Ausnahmen

Die Stadt Süßen kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen.

II. Jahrmarkt (Markt am Ostermontag)

§ 14 Marktgegenstände

- (1) Auf dem Markt am Ostermontag dürfen nur die in den §§ 67 und 68 der Gewerbeordnung genannten Gegenstände vertrieben werden.
- (2) Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist nur mit Genehmigung der Stadt Süßen zulässig.

III. Wochenmarkt

§ 15 Marktgegenstände

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind nach § 67 GewO:

- a) rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluss des größeren Viehs sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher;
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- c) frische Lebensmittel aller Art mit Ausnahme alkoholhaltiger Getränke.

§ 16 Einheitlicher Ansprechpartner

Die Erlaubnis- bzw. Genehmigungsverfahren nach den §§ 7, 14 und 15 dieser Satzung können über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 146 Abs. 2 Ziff. 5 GewO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig andere, als nach § 67 GewO zugelassene Waren im Wochenmarktverkehr feil hält (§ 15).
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 146 Abs. 2 Ziff. 7 GewO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) einen anderen, als den in § 4 festgelegten Platz zum Verkauf benutzt;
 - b) die in § 6 festgesetzten Marktzeiten nicht einhält;

- c) auf dem Jahrmarkt andere, als die in § 14 Abs. 1 genannten Gegenstände freihält;
 - d) ohne Genehmigung alkoholhaltige Getränke auf dem Jahrmarkt verkauft (§ 14 Abs. 2);
 - e) den Vorschriften über die Verkehrsregelung in § 8 zuwiderhandelt;
 - f) den Vorschriften über die Verkaufsbestimmungen in § 10 Abs. 1, 2 und 3 zuwiderhandelt;
 - g) den Vorschriften über die Pflichten in § 9 Abs. 1 zuwiderhandelt;
 - h) einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 und § 9 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*)
Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 06.07.1976 außer Kraft.

*) Inkrafttreten der geänderten Fassung am 10.12.2010

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlaß der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Süßen, den 17. Februar 1997

Rolf Karrer
Bürgermeister